

Sonderprogramm für den Kitabau 2024

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Abteilung 3 – Landesjugendamt -

Nebeneinanderstehende Landesförderprogramme für den Kitabau im Jahr 2024



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Reguläres Förderprogramm:

Förderungen für den Platzausbau zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen nach der Investitionskostenverwaltungsvorschrift zur „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten“ vom 25. September 2020

NEU – Sonderförderprogramm 2024:

Zusätzliche Förderungen für die Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen sowie für Sanierungsmaßnahmen nach der Verwaltungsvorschrift für das „Sonderprogramm 2024“ vom 23. Februar 2024

→ D.h. in 2024 werden zwei nebeneinanderstehende Förderprogramme zur Verfügung stehen!

<https://kitabau.rlp.de/>



VV-Sonderprogramm 2024

Nebenstehendes zusätzliches Programm

Zusätzliche Haushaltsmittel für den Platzausbau in Höhe von **35 Millionen Euro** neben der regulären Landesförderung zu Schaffung neuer Plätze

⇒ **Reguläre I-Kosten-VV:**

Förderung von Baumaßnahmen zur Schaffung von zusätzlichen Plätzen zu den Stichtagen 15.04. und 15.10. eines jeweiligen Jahres.

⇒ **VV Sonderprogramm Kitabau 2024 :**

Förderung von Baumaßnahmen zur Sicherung und Wiederaufnahme von Plätzen und Förderung von Sanierungsmaßnahmen zur Sicherung, Wiederaufnahme und Schaffung von zusätzlichen Plätzen jeweils zu den Stichtagen **15.04.2024** und **15.07.2024** (Sonderstichtag) → nur für das Jahr 2024.

VV-Sonderprogramm 2024

Struktur

- Ziff. 1 Förderziel und Zuwendungszweck
- Ziff. 2 Gegenstand der Förderung – Fördertatbestände
- Ziff. 3 Zuwendungsempfänger – Antragsberechtigung
- Ziff. 4 Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
 - Verweis auf I-Kosten-VV für das Förderverfahren
 - nur Abweichungen sind in VV zum Sonderprogramm 2024 geregelt
- Ziff. 5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
 - Übernahme der Förderpauschalen für Bauinvestitionen aus Nr. 1.2.7 der I-Kosten VV (*Platzpauschalen*)
 - 90 %-Regelung für Förderungen von Sanierungsmaßnahmen (*max. 250.000 €*)
- Ziff. 6 Antragsverfahren – Besonderheiten im Sonderförderverfahren 2024
- Ziff. 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen – Fristen und Sonderregelung VZMB
- Ziff. 8 Inkrafttreten – Veröffentlichung im Februar-Amtsblatt (23.02.2024) des Ministeriums für Bildung (BM)

VV-Sonderprogramm 2024

Antragsberechtigte analog Nr. 2.1 der I-Kosten-VV



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Gemeinde

Gemeindeverband

Zweckverband

Anerkannte Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Betrieb oder öffentliche Einrichtung

VV Sonderprogramm 2024

Zuwendungszweck



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Bedarfsgerechter Ausbau

Sicherung und Wiederaufnahme von bedarfsgerechten Betreuungsplätzen
im Rahmen der Bestimmungen des KiTaG und SGB VIII

Nachweis über den Erhalt / die Aufnahme der geförderten Plätze in den Bedarfsplan der Jugendämter

Kein Rechtsanspruch auf Förderung:
Bewilligung nach pflichtgemäßem Ermessen durch die Bewilligungsbehörde(LSJV)
im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel

VV-Sonderprogramm 2024

Fördertatbestände



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

PLATZSICHERUNG:

Förderfähig sind Betreuungsplätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen, im Antragszeitpunkt in der **unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet** sind, **darin erhalten bleiben** und die weiterhin **entsprechend Nummer 1.2.4** der Verwaltungsvorschrift „Gewährung von Zuwendungen zu den Baukosten von Kindertagesstätten (I-Kosten-VV)“ vom 25. September 2020 (GAmtsbl. S. 251) **im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe enthalten** bleiben.

WIEDERAUFGENOMMENE PLÄTZE:

Förderfähig sind außerdem Plätze, die aufgrund der Maßnahme wieder in die unbefristete Betriebserlaubnis und in den Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als zusätzliche Plätze aufgenommen werden, wenn

- die geförderten Plätze **in den der Antragstellung vorausgegangen zehnjahren nicht in der unbefristeten Betriebserlaubnis abgebildet**
- auf Grund der Regelung in Nummer 1.2.4 der I-Kosten-VV **keine zusätzlichen Betreuungsplätze darstellen (Höchststandklausel)**
- innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 1.3.1 der I-Kosten-VV (20 Jahre) **nicht bereits durch das Land gefördert wurden**

VV-Sonderprogramm 2024

Förderfähige Investitionsmaßnahmen



Rheinland-Pfalz

LANDESAMT FÜR SOZIALES,
JUGEND UND VERSORGUNG

Bauinvestitionen:

Investitionsvorhaben sind Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 3 gesichert werden. Darüber hinaus sind die Investitionsvorhaben im Sinne der Nummern 1.2.2 und 1.2.3 der I-Kosten-VV förderfähig, soweit dadurch Plätze im Sinne der Nummer 2.1 Satz 4 wiederaufgenommen werden.

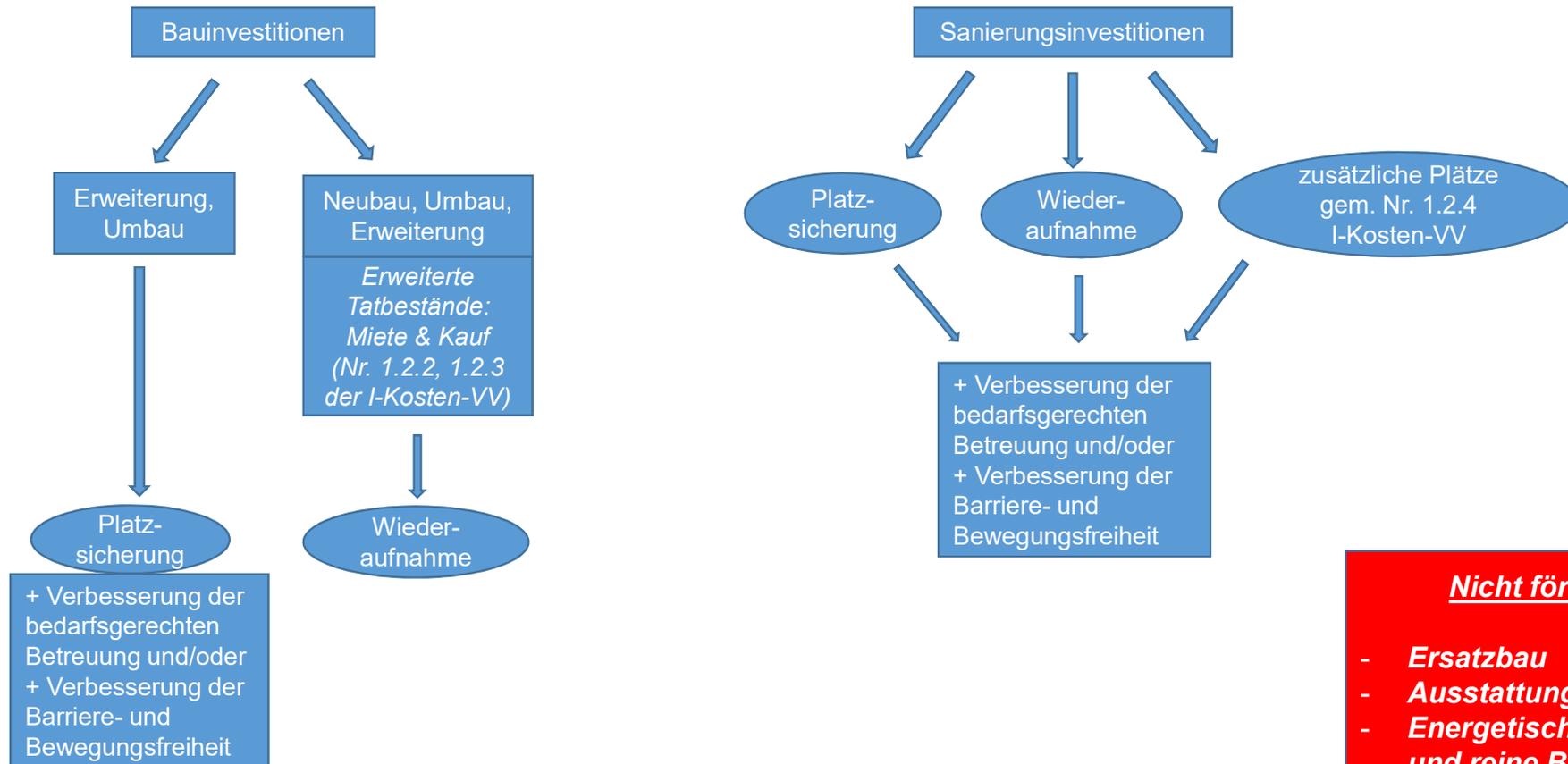
Sanierungsinvestitionen:

Sanierungsmaßnahme im Sinne der Nummer 2.1 sind darüber hinaus (verbundene) Maßnahmen, die der Verbesserung der bedarfsgerechten Betreuung (Verpflegungs- und Ruhemöglichkeiten inklusive der Nassräume) und/oder der Verbesserung der Barriere- und Bewegungsfreiheit dienen, soweit dadurch Plätze gesichert, wiederaufgenommen oder im Sinne der Nummer 1.2.4 der I-Kosten-VV geschaffen werden. Sanierungen in diesem Sinne sind Maßnahmen, die innerhalb einer betriebenen Einrichtung vorgenommen werden und keine Änderung des Grundrisses der baulichen Anlage oder der Raumaufteilung innerhalb der baulichen Anlage besorgen.

→ WICHTIG:

Eine gleichzeitige Inanspruchnahme der Förderung für kombinierte Maßnahmen ist ausgeschlossen, soweit sich die Förderung auf dieselben Plätze bezieht!

VV Sonderprogramm 2024 Förderkonstellationen



VV-Sonderprogramm 2024

Höhe der Zuwendungen

Bauinvestitionen: Pauschalförderung je Platz (Platzpauschalen) nach Nr. 1.2.7 Satz 4 der I-Kosten-VV:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Schaffung von U2-Plätzen | → 12.000 € je Platz |
| b) Schaffung von mind. 10 Ü2-Plätzen | → 8.500 € je Platz |
| c) Schaffung von weniger als 10 Ü2-Plätzen | → 7.500 € je Platz |
| d) Schaffung von je 15 Schulkindplätzen | → 4.600 € je Platz |

max. 90 % der zuwendungsfähigen Kosten (*auch im Falle kombinierter Förderungen*)

Sanierungsinvestitionen: Anteilsfinanzierung mit Deckelung Höchstfördersumme
90 v.H. der nachgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten (max. 250.000,00 €)

→ **Mindesthöhe** der beantragten Förderung: 25.000,00 € für Bau- und Sanierungsinvestitionen

VV Sonderprogramm 2024

Abgrenzungen

Sanierungsmaßnahme VS. Erweiterungs- / Umbaumaßnahme

Sanierung:

In aller Regel Maßnahmen, die innerhalb eines bestehenden Kita-Betriebes vorgenommen werden (d.h. ein Bestandsbau, somit keine Veränderung des Grundrisses der baulichen Anlage).

Beispiele: - Sanierung eines Essens-/ Mensaraumes mit Akustikdecke / Schallschutz
- Sanierung der Küche (fest verbaute Anlage, keine Ausstattungsgegenstände) zur Optimierung der Verpflegungssituation, Erneuerung des Bodens im Bewegungsraum, Einbau von Podesten zur Schaffung zusätzlicher Schlafplätze, etc.)

Erweiterungsmaßnahme:

In Bezug auf den Grundriss (z.B. Erweiterung durch einen Anbau oder ein zusätzliches Stockwerk)

Umbaumaßnahme:

Es gibt Veränderungen bei der Raumaufteilung ohne eine Änderung des Außengrundrisses

VV Sonderprogramm 2024

Besondere Zuwendungsvoraussetzungen

- Soweit die Verwaltungsvorschrift zum Sonderprogramm 2024 nichts anderes regelt, gelten für das **gesamte** Sonderförderverfahren in 2024 die Vorgaben der I-Kosten-VV vom 25.09.2020
- Die Anträge für das Sonderprogramm 2024 werden gesondert gestellt. Hierfür gibt es eigene **Antragsformulare**, die auf der Homepage www.kitabau.rlp.de heruntergeladen werden können
- Die Anträge des Sonderprogramms 2024 sind vom zuständigen Jugendamt, wie auch im regulären Förderverfahren, auf einer **eigenen Prioritätenliste** zu führen

Sofern in **2023** – zu den Antragsstichtagen 15.04.2023 und 15.10.2023 - auf der Grundlage der I-Kosten-VV eingereichte Förderanträge Maßnahmen enthalten, die nach der I-Kosten-VV nicht förderfähig sind, aber nach dem vorliegenden Sonderförderprogramm ab 2024 Fördermöglichkeiten eröffnen, kann bei einer Antragstellung in 2024 zum Sonderförderprogramm insoweit hierauf Bezug genommen werden. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Verfahrenserleichterung in Bezug auf die Vorlage erforderlicher Antragsunterlagen.

→ Vermeidung einer doppelten Vorlage inhaltsgleicher Unterlagen

VV Sonderprogramm 2024

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- Die Maßnahme soll spätestens **10 Monate** nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden, sofern im Bescheid keine abweichende Frist bestimmt ist. Ein Widerruf seitens der Bewilligungsbehörde ist möglich, falls die Maßnahme innerhalb dieser Frist nicht begonnen wurde. Sollte der Beginn innerhalb dieser Frist nicht möglich sein, ist dies seitens des Antragsstellers gegenüber der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und Gründe hierfür zu nennen.
- Im Förderbescheid werden entsprechend der Antragsunterlagen die Fristen zur Fertigstellung des zu fördernden Vorhabens und für die Vorlage des Verwendungsnachweises festgehalten. Es wird ein Plan zum zeitnahen Abruf der Fördermittel, insbesondere im Wege des abschnittsweisen Abrufes, festgehalten.
- In Abweichung von Nummer 3 der I-Kosten-VV wird der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn für förderfähige Maßnahmen im Sonderprogramm 2024 zum 1. Januar 2024 zugelassen. Damit ist allerdings keine Zusage für eine spätere Förderung verbunden und ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn erfolgt somit in Eigenverantwortung des Maßnahmenträgers.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
Abteilung 3 – Landesjugendamt -